

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Würm mit den Flurnummern 113, 113/2 und 114 im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 den o.g. Bebauungsplans Nr. 30 in der Fassung vom 11.09.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplan Nr. 30 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 nebst Begründung wird ab sofort im Rathaus der **Gemeinde Krailling, Bauamt, Zimmer O.04, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling**, während der allgemeinen Dienstzeit, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich sind Satzung und Begründung der Bebauungsplanänderung auch auf der Internetseite der Gemeinde Krailling unter www.krailling.de, **Bauen & Umwelt, Bebauungspläne**, einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln und
im Info

am 05.11.2018
abgenommen am 26.11.2018

Krailling, den 05.11.18/26.11.18
i. A.

(Obrstar)



Krailling, den 05.11.2018

GEMEINDE KRAILLING

Christine Borst
Erste Bürgermeisterin